

ORGANISATIONSREGLEMENT DER

UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN

Erlassen vom Universitätsrat aufgrund des Art. 15 Abs. 1 ÖUSG und der Regierung zur Kenntnis gebracht

Vaduz, 12. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organe, Funktionsträger und Organisationseinheiten	4
III. Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse innerhalb der Organisation	5
<i>A. Organe</i>	<i>5</i>
<i>B. Funktionsträger</i>	<i>6</i>
<i>C. Organisationseinheiten</i>	<i>6</i>
IV. Meinungsfindung	7
V. Schlussbestimmung	8

Der Universitätsrat erlässt basierend auf Art. 11 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Universität Liechtenstein vom 25. November 2004 iVm Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen vom 19. November 2009 nachfolgendes Organisationsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

- 1) Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Führung und Organisation der Universität Liechtenstein. Es gilt ergänzend und ausführend zum Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen, dem Gesetz über die Universität Liechtenstein, zu den Statuten der Universität Liechtenstein und der Eignerstrategie der Regierung.
- 2) Der Universitätsrat kann Ausführungsbestimmungen zum Vollzug und zur Auslegung dieses Organisationsreglements selbst erlassen oder an die Rektorin oder den Rektor delegieren.
- 3) Die Rektorin oder der Rektor erlässt als operatives Leitungsorgan eine *Beschreibung der Organisation* und führt darin die operative Organisation, insbesondere der Funktionsträger und der Organisationseinheiten der Universität Liechtenstein weiter aus.
- 4) Diesem Organisationsreglement wird ein Funktionendiagramm angefügt, das die Aufgabenverteilung zwischen Universitätsrat und Rektorat bzw. Rektorin oder Rektor regelt.

Art. 2

(aufgehoben)

Art. 3

Berichterstattung und Auskunftsrechte

- 1) Jedes Mitglied des Universitätsrats kann bei der Rektorin oder beim Rektor Auskunft über alle Angelegenheiten der Universität Liechtenstein verlangen. Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des Universitätsrats notwendig ist, kann jedes Mitglied auch Einsicht in Bücher und Akten der Universität verlangen.
- 2) Der Universitätsrat wird von der Rektorin oder vom Rektor periodisch schriftlich über den aktuellen Geschäftsgang der Universität informiert. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Rektorin oder der Rektor dem Universitätsrat unverzüglich.

II. Organe, Funktionsträger und Organisationseinheiten

Art. 4

Allgemein

- 1) Organe der Universität sind:
 - a) der Universitätsrat;
 - b) das Rektorat;
 - c) der Senat;
 - d) die Revisionsstelle.

- 2) Funktionsträger der Universität sind:
 - a) der Berufungsbeirat;
 - b) die Professorenschaft;
 - c) der Mittelbau;
 - d) die Studierendenschaft;
 - e) die Disziplinarkommission;
 - f) die Beratungsstelle für Universitätsangehörige.

Von diesen Funktionsträgern sind der Berufungsbeirat, der Mittelbau sowie die Studierendenschaft in Art. 8 des Gesetzes über die Universität Liechtenstein gesetzlich verankert.

- 3) Die Organisationseinheiten der Universität sind:
 - a) die Institute;
 - b) die Lehrstühle;
 - c) die Centers;
 - d) die Fachstellen;
 - e) die Universitätsverwaltung samt ihren Unterbereichen;
 - f) die Undergraduatestufe;
 - g) die Graduatestufe (Graduate School).

Art. 5

Geschäftsordnungen

- 1) In Ergänzung zu den bestehenden Bestimmungen kann die Rektorin oder der Rektor den Erlass von Geschäftsordnungen für Funktionsträger, Organisationseinheiten sowie Kommissionen und Arbeitsgruppen vorschreiben.

- 2) Diese Geschäftsordnungen haben entsprechend den Grundsätzen über die Meinungsfindung im Gesetz zur Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen sowie den allgemeinen Grundsätzen der Universität ausgestaltet zu sein.

III. Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse innerhalb der Organisation

A. Organe

Art. 6

Universitätsrat

- 1) Dem Universitätsrat kommen die in Art. 11 des Gesetzes über die Universität Liechtenstein festgelegten Aufgaben zu.
- 2) An den Sitzungen des Universitätsrates nimmt die Rektorin oder der Rektor mit beratender Stimme teil. Sie oder er bereitet die Geschäfte für den Universitätsrat entsprechend dessen Vorgaben vor.

Art. 7

Rektorat, Rektorin bzw. Rektor

- 1) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Universität Liechtenstein entsprechend Art. 12 Abs. 2 Gesetz über die Universität Liechtenstein und Art. 19 der Statuten der Universität. Sie oder er vertritt die Universität nach aussen. Ihr oder ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Die Rektorin oder der Rektor hat den Vorsitz des Rektorats inne und führt die Geschäfte des Rektorats, die nicht einer Prorektorin bzw. einem Prorektor oder der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor zur alleinigen Entscheidung übertragen wurden.
- 3) Die Aufgaben und Befugnisse des Rektorats werden in der Beschreibung der Organisation geregelt.

Art. 8

Senat

Der Senat nimmt seine Aufgaben entsprechend den Regelungen in Art. 13 Gesetz über die Universität Liechtenstein sowie Art. 20 der Statuten der Universität Liechtenstein sowie seiner Geschäftsordnung wahr.

Art. 9

Revisionsstelle

Die von der Regierung gewählte Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahr.

B. Funktionsträger

Art. 10

Die Aufgaben und die Befugnisse der Funktionsträger sind neben dem Gesetz über die Universität Liechtenstein, in den Statuten, in der Beschreibung der Organisation sowie in allenfalls für die jeweiligen Funktionsträger erlassenen Reglementen geregelt.

C. Organisationseinheiten

Art. 11

(aufgehoben)

Art. 12

Institute

- 1) Institute sind der Wissens-Pool für Lehre, Forschung und Transfer der Universität Liechtenstein. Sie gelten in der Regel als Einheit von Personen und sachlichen Mitteln. Sie werden in der Regel von einer Professorin oder einem Professor geführt, die oder der auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Universitätsrat bestellt wird.
- 2) Angehörige eines Instituts sind Hochschullehrerinnen und -lehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende, weitere akademische Mitarbeitende, wissenschaftliche Assistierende, studentische Mitarbeitende sowie Verwaltungsmitarbeitende.

Art. 13

Lehrstühle

Ein Lehrstuhl ist eine organisatorische Einheit eines Instituts und ist die planmässige Stelle mindestens einer Professorin oder eines Professors. Sie ist mit personellen und finanziellen Mitteln zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in Lehre und Forschung ausgestattet. Dem Lehrstuhl gehören jedenfalls wissenschaftliche und/oder künstlerische Mitarbeitende an.

Art. 14

Centers

Ein Center ist eine vom Universitätsrat gegründete Einrichtung mit definierten Themenschwerpunkten entlang den Ziel- und Zweckbestimmungen der Universität. Die Aufgaben und Befugnisse eines Centers werden vom Rektorat festgesetzt und überprüft.

Art. 15

Fachstellen

- 1) Fachstellen sind für die Bereitstellung und Weiterentwicklung von akademisch ausgerichteten Angeboten zuständig, welche nicht von Instituten oder Centers inhaltlich abgedeckt werden.
- 2) Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle wird vom Rektorat bestellt und ist einem Mitglied des Rektorats unterstellt.

Art. 16

Undergraduatestufe

Die Undergraduatestufe ist die begriffliche Zusammenfassung aller an der Universität angebotenen Bachelorstudiengänge. Die Studienleiterinnen oder -leiter der Bachelorstudiengänge werden durch die Rektorin oder den Rektor bestellt.

Art. 17

Graduatestufe (Graduate School)

Die Graduatestufe (Graduate School) ist die begriffliche Zusammenfassung der Master- und Doktoratsstudiengänge. Die Studienleiterinnen oder -leiter der Master- und Doktoratsstudiengänge werden durch die Rektorin oder den Rektor bestellt.

Art. 18

Universitätsverwaltung

- 1) Die Universitätsverwaltung gewährleistet einen reibungslosen Universitätsbetrieb und versteht sich als Erbringerin von Dienstleistungen für die gesamte Universität. Ihr gehören an:
 - a) die Zentralen Dienste;
 - b) die Stabsstellen;
 - c) Delegierte der Rektorin oder des Rektors;
 - d) alle weiteren Personen und Stellen, die nicht einer anderen Organisationseinheit oder einem anderen Funktionsträger zugeordnet sind.

- 2) Die Universitätsverwaltung untersteht disziplinarisch der Rektorin oder dem Rektor und fachlich dem gemäss der Beschreibung der Organisation zuständigen Rektoratsmitglied. Die Angehörigen der Universitätsverwaltung sind weisungsgebunden und nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der ihnen zugewiesenen Befugnisse wahr.

IV. Meinungsfindung

Art. 19

- 1) Die Organe der Universität Liechtenstein geben sich jeweils Geschäftsordnungen, in denen unter anderem folgende Themen zu regeln sind:
 - a) Sitzungen;
 - b) Traktanden;
 - c) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung;
 - d) Zirkularbeschlüsse;
 - e) Ausstandsregeln;
 - f) Protokolle.

- 2) Zur Orientierung dienen die Bestimmungen im Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen.

V. Schlussbestimmung

Art. 20

Dieses Organisationsreglement tritt am 1. September 2017 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 28. März 2011 in der Fassung vom 17.11.2014.

Der Regierung gemäss Art. 37 Abs. 3 Gesetz über die Universität Liechtenstein vom 25. November 2004 zur Kenntnis gebracht.